

Terrorismusverfahren – normale Strafprozesse oder politische Tribunale?

Der NSU-Prozess vor dem *OLG München* dauert eineinhalb Jahre. Ein Ende ist nicht abzusehen, doch ist schon jetzt abzusehen, dass dieser Terrorismusprozess – wie seine Vorgänger in den 1970er Jahren – das Strafverfahrensrecht beeinflussen wird. Hinzuweisen ist auf den Streit um die Medienplätze. Wohl noch nie so sichtbar sind auch die Nebenklagevertreter. Von diesen wurde in der Verhandlung wie im Schrifttum die politische Dimension des NSU-Komplexes betont und daraus abgeleitet, dass bestimmte Prozessmaximen hinter einer umfassenden Aufklärung des rechtsterroristischen Kontextes zurückzutreten hätten. *Daimagüler/Pyka* (ZRP 2014, 143) bejahen das für das Beschleunigungsgebot, das im Rechtsstaatsprinzip verankert und in Art. 6 Abs. 1 EMRK menschenrechtlich fundiert ist. Wegen der politischen Bedeutung des NSU-Komplexes und des Versagens der Ermittlungsbehörden solle dieses Gebot hinter dasjenige einer vollständigen Wahrheitsfindung zurücktreten.

Dies ist richtig, soweit es um die Aufklärung der angeklagten Taten geht. Das ist gemeint, wenn man sagt, dass ein kurzer Prozess kein guter Prozess ist – freilich kann bei einer Verfahrensdauer von drei Jahren Ermittlungs- und Hauptverfahren kaum von einem »kurzen Prozess« die Rede sein; und das ist der Kerngedanke der von den *Autoren* angeführten BVerfG-Entscheidung zur Verständigung: Die von § 244 Abs. 2 StPO geforderte Aufklärung der materiellen Wahrheit über die Tat soll nicht durch Absprachen ausgehebelt werden. Stets geht es darum, den der Anklage zugrunde liegenden Lebenssachverhalt mit den Mitteln des Prozessrechts aufzuklären. Nur insoweit dient ein »politischer Prozess« – wenn man den Terminus benutzen will – der Aufklärung eines zeitgeschichtlichen Phänomens. Das verdeutlicht auch das NSU-Verfahren. Es kann nur über die Schuld der Angeklagten richten, nicht z.B. über verstorbene Beteiligte; deren Verhalten spielt nur eine Rolle, soweit es um die Zurechnung ihrer Handlungen zu angeklagten Personen geht. Das gilt erst recht für ein denkbare Fehlverhalten der Ermittlungsorgane (soweit dieses strafbar ist, bedarf es eigener Verfahren). Nach Auffassung der *Autoren Daimagüler* und *Pyka* sollten aber im NSU-Prozess Komplexe mitaufgeklärt werden, welche zeitlich vor der ersten angeklagten Tat liegen. Diese könnte man mittels Nachtragsanklage einbeziehen, doch müssten dem die Angeklagten zustimmen, was unwahrscheinlich ist. Angesichts des Legalitätsprinzips müssen die nicht angeklagten Taten aber in einem weiteren Verfahren verfolgt werden, so dass sie nicht unaufgeklärt bleiben. Von *Daimagüler/Pyka* wird auch vertreten, eine Aufklärung auch nicht angeklagter Taten des NSU sei zur Wiederherstellung des Rechts im Interesse der Opfer und der Allgemeinheit geboten. Dem ist zu widersprechen. Zwar wird mit dem Strafprozess in der Tat das Ziel der Herstellung von Rechtsfrieden verbunden. Da der Strafprozess sich zur Durchsetzung des Tatstrafrechts nur auf angeklagte Taten bezieht, kann es nicht seine Aufgabe sein, eine weiter gehende Aufklärung zu betreiben. Dafür gibt es parlamentarische Untersuchungsausschüsse und Sonderermittler – beides ist im NSU-Komplex genutzt worden. Aufklärungsarbeit leisten können auch Journalisten und Historiker. Gelingt im NSU-Prozess »nur« die Aufklärung der angeklagten Taten mit Blick auf die angeklagten Personen, hätte dieser Prozess sein Ziel erreicht.

Gegen Versuche, den NSU-Prozess in ein politisches Tribunal umzumünzen, spricht auch die Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK, die unverändert für *Beate Zschäpe* streitet. Bis zum Abschluss des Verfahrens darf man sie nicht als »Terroristin« behandeln. Schon deshalb darf man »ihren« Strafprozess nicht mit Fragen derart überfrachten, dass sie länger als nötig auf ein Urteil warten muss und in U-Haft sitzt. Dazu kommt, dass eine gerichtliche Aufklärung nicht angeklagter Taten den Opferschutz ad absurdum führt, denn deren Opfer sind ja nicht Nebenkläger; wollen sie ihre Anliegen vor Gericht bringen, bedarf es neuer Verfahren.

Prof. Dr. Martin Heger, HU Berlin